

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
20. September 2017**Resolution 2378 (2017)****verabschiedet auf der 8051. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 20. September 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und *in Bekräftigung* seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1809 (2007), 2033(2012), 2167 (2014), 2171 (2014), 2242 (2015) und 2320 (2016) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 16. Dezember 2014 (S/PRST/2014/27), 25. November 2015 (S/PRST/2015/22) und 31. Dezember 2015 (S/PRST/2015/26),

*erklärend*, dass sich dauerhafter Frieden nicht durch militärische und technische Konfrontationen allein erreichen oder aufrechterhalten lässt, sondern durch politische Lösungen, und in der festen Überzeugung, dass diese Lösungen bei der Konzipierung und Entsendung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen die Richtung weisen sollen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Friedenssicherung als wirksamstes Mittel, das den Vereinten Nationen für die Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung steht,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta der Vereinten Nationen errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert,

*ferner in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und dass der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung, die er der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte im Feld beimisst, und betonend, dass der Generalsekretär und die truppen- beziehungsweise polizeistellenden Länder zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass alle Friedenssicherungskräfte im Feld willens, fähig und gerüstet sind, ihr Mandat wirksam und sicher wahrzunehmen,

17-16558 (G)



*in Anerkennung* der auf verschiedenen multilateralen Treffen 2015 und 2016, darunter der Führungsgipfel zur Friedenssicherung im September 2015 in New York, die Verteidigungsministerkonferenz über die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen im September 2016 in London und die Ministerkonferenz über die Friedenssicherung im französischsprachigen Raum im Oktober 2016 in Paris, von einigen Mitgliedstaaten abgegebenen Zusagen, hartnäckige Kapazitätslücken schließen und die Leistung und die Einsatzfähigkeit des uniformierten und des zivilen Personals verbessern zu helfen, und *unterstreichend*, dass diese Zusagen erfüllt werden müssen, um zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen insgesamt beizutragen,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs „Die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen“ (A/70/357-S/2015/682) und die Empfehlungen in dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen (A/70/95-S/2015/446), auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten weitere Beschlüsse im Sicherheitsrat, im Vierten und Fünften Ausschuss der Generalversammlung und im Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze fassten,

*in der Erkenntnis*, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann,

*erneut erklärend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, und gleichzeitig im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen, und ferner in Anerkennung der Rolle, die regionale und subregionale Organisationen beim Schutz der Zivilbevölkerung und insbesondere der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Kinder sowie bei der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen spielen können,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle der Frauen bei der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, unter anderem die entscheidende Rolle unterstützend, die Frauen bei allen Anstrengungen im Bereich Frieden und Sicherheit spielen, so auch bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Minderung ihrer Folgen, *unter Begrüßung* der Anstrengungen, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für die zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Militär- und Polizeikontingente zu gewinnen, und *unter Hinweis* auf seine Resolution 2242 (2015) und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen,

*in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und *unter Begrüßung* der anhaltenden Anstrengungen des Generalsekretärs, diese Politik umzusetzen und zu verstärken,

*Kenntnis nehmend* von der am 19. April 2017 erfolgten Unterzeichnung des Gemeinsamen Rahmens der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für eine verstärkte Partnerschaft zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union im Bereich Frieden und Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen, im Rahmen der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur ihre Kapazitäten auszubauen und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der

Vereinten Nationen Friedensunterstützungsmissionen auf dem Kontinent durchzuführen, insbesondere die Afrikanische Bereitschaftstruppe und ihre Schnelleinsatzkomponente,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 2320 (2016) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Optionen für die Genehmigung und Unterstützung von Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union, einschließlich der in dem Bericht vorgelegten Finanzierungsmodelle und des Vorschlags für gemeinsame Planung, konsultative Beschlussfassung und Aufsicht, und feststellend, dass diese Arbeit in Abstimmung mit der Afrikanischen Union weiter ausgebaut werden muss,

*ferner daran erinnernd*, dass er die Afrikanische Union ermutigte, ihren für die Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union geltenden Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und der Standards für Verhalten und Disziplin fertigzustellen, um mehr Rechenschaftlichkeit und Transparenz und eine bessere Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, und der Standards der Vereinten Nationen für Verhalten und Disziplin zu erreichen, und *unterstreichend*, wie wichtig diese Verpflichtungen und das Erfordernis sind, dass der Sicherheitsrat die von ihm kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Einsätze beaufsichtigt,

*daran erinnernd*, dass sich die Versammlung der Afrikanischen Union im Januar 2015 auf ihrer 24. Ordentlichen Tagung verpflichtete, 25 Prozent der Kosten ihrer Maßnahmen im Bereich Frieden und Sicherheit, einschließlich Friedensunterstützungsmissionen, zu tragen und diesen Anteil über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg schrittweise zu erreichen, und sie diese Verpflichtung auf ihrer 25. Ordentlichen Tagung im Juli 2015 in Johannesburg bekräftigte, *abermals betonend*, dass konsultative Analysen und gemeinsame Planungen mit den Vereinten Nationen eine wesentliche Voraussetzung für die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zum Umfang und Ressourcenbedarf potenzieller Friedensunterstützungsmissionen, die Bewertung von Maßnahmen und gegebenenfalls die Durchführung von Missionen sowie die regelmäßige Berichterstattung über eventuell getroffene Maßnahmen sind, und *unterstreichend*, wie wichtig die volle Einhaltung der Leitlinien und Regelungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Achtung der Menschenrechte und zu Verhalten und Disziplin ist,

*unter Berücksichtigung* seiner Schlüsselrolle bei der Stärkung der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs (A/70/357-S/2015/682) sowie gegebenenfalls deren Umsetzung auch weiterhin nach Bedarf zu prüfen,

1. *betont*, dass bei der Herangehensweise der Vereinten Nationen an die Konfliktbeilegung die Politik absoluten Vorrang haben soll, unter anderem durch Vermittlung, die Überwachung von Waffenruhen und die Unterstützung bei der Durchführung von Friedensabkommen;

2. *hebt ferner hervor*, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist und dass die von den Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen die Konfliktpräventionsrolle der nationalen Regierungen unterstützen und gegebenenfalls ergänzen sollen;

3. *bekräftigt* die Pflicht aller Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, unter anderem durch Verhandlung, Gute Dienste, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch und gerichtliche Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl;

4. *anerkennt*, dass die Guten Dienste des Generalsekretärs die Konfliktbeilegung unterstützen können, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin das Instrument der

Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich nach Bedarf mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

5. *anerkennt ferner*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Rechenschaft, die Transparenz, die Effizienz und die Wirksamkeit bei der Durchführung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu verbessern, unter anderem durch die weitere Prüfung der einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen (A/70/95-S/2015/446) und der einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs (A/70/357-S/2015/682), im Einklang mit den bestehenden Zuständigkeiten und Verfahren;

6. *betont*, wie wichtig es ist, durch die Förderung von Innovationen für eine bessere Leistungserbringung und bessere Ergebnisse die agile und flexible Unterstützung der Feldeinsätze zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze insgesamt zu erhöhen;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, eine Reform der Friedenssicherung innerhalb des Sekretariats sowie im Feld durchzuführen, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten weiter mit einzubinden und sich ihrer Unterstützung zu versichern, um Transparenz zu gewährleisten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen des Generalsekretärs, eine Strukturreform des Sekretariats durchzuführen, um die Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen zu stärken, und *ermutigt* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat, die Generalversammlung und die zuständigen Ausschüsse weiter in seine Initiativen einzubinden;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Reform der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten und Verfahren angemessen durchzuführen und weiterzuverfolgen, und *ersucht* die nach der Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 2001 (S/PRST/2001/3) eingerichtete Arbeitsgruppe, in enger Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, darunter die truppen- und polizeistellenden Länder und die Gastländer, die Reforminitiativen zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär um eine alle zwölf Monate stattfindende umfassende Unterrichtung des Sicherheitsrats über die Reform der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, gefolgt von einer Aussprache, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen seiner umfassenden Unterrichtung dem Sicherheitsrat aktuelle Informationen zu den laufenden Anstrengungen, bestehende Lücken in den Bereichen Kräfteaufstellung und Fähigkeiten zu schließen, sowie zu anderen maßgeblichen Aspekten der Friedenssicherung, die zur wirksamen und angemessenen Reaktion auf Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit notwendig sind, vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu einem Mechanismus vorzulegen, mit dem diese Lücken geschlossen werden können, unter anderem durch wirksamere und effizientere Aus- und Fortbildung und Kapazitätsschaffung;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und Effizienz der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen insgesamt zu erhöhen, indem die Planung der Missionen verbessert und die Zahl der jeweiligen Zusagen von Einsatzmitteln, darunter Nischenfähigkeiten, Unterstützungsmittel, Pionier-, Sanitäts- und schnell verlegbare Einheiten, erhöht sowie die Leistung der Friedenssicherung durch Trainingsmaßnahmen gesteigert wird, und die Notwendigkeit, die auf den verschiedenen multilateralen Treffen 2015 und 2016 von einigen Mitgliedstaaten abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

12. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, bei der Evaluierung, Mandatierung und Überprüfung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vermehrt eine Prioritätensetzung zu verfolgen, unter anderem durch die Verstärkung der Dreieckskonsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat und die Stärkung bestehender formeller Mechanismen, durch die Hervorhebung der geteilten Verantwortung für sinnvolle, inklusive, aktive und dynamische Konsultationen sowie durch die Erweiterung seines Dialogs mit den Gastländern, mit dem Ziel, die Friedenssicherungsmandate vollständig und erfolgreich durchzuführen;

13. *bekräftigt ferner* seine laufenden Anstrengungen, Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, um die größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz vor Ort zu gewährleisten, und diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, für die Zentralisierung der Datenströme zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien zu sorgen, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern;

14. *bekräftigt ferner* sein Bekenntnis zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen in Fragen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, die die kollektive Sicherheit verbessern kann;

15. *erklärt erneut* seine Entschlossenheit, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen;

16. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Operationalisierung der Afrikanischen Bereitschaftstruppe zu beschleunigen, *fordert* die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Erhöhung der Einsatzfähigkeit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe als übergreifenden Rahmen für afrikanische Friedensunterstützungsmissionen weiter zu unterstützen, *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen in Afrika, einschließlich der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und *ermutigt* das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Kommission der Afrikanischen Union, im Hinblick auf die Stärkung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur zusammenzuarbeiten, indem sie den Fahrplan der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur sowie den Gesamtfahrplan „Die Waffen zum Schweigen bringen“ und die entsprechenden Arbeitspläne unterstützen;

17. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, die benötigten personellen, finanziellen, logistischen und sonstigen Ressourcen für ihre Organisationen zu beschaffen, und *räumt ein*, dass unberechenbare Ad-hoc-Finanzierungsregelungen für vom Sicherheitsrat genehmigte und von der Afrikanischen Union geleitete Friedensunterstützungsmissionen in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die Wirksamkeit dieser Missionen beeinträchtigen können;

18. *bekundet seine Absicht*, weiter zu erwägen, welche praktischen Schritte unternommen werden können und welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um einen Mechanismus einzurichten, über den im Einzelfall vom Sicherheitsrat genehmigte und unter seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta stehende Friedensunterstützungsmissionen

unter der Leitung der Afrikanischen Union teilweise aus den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen finanziert werden könnten, unter Einhaltung der einschlägigen vereinbarten Standards und Mechanismen zur Gewährleistung der strategischen und finanziellen Aufsicht und Rechenschaftslegung und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Arbeiten des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, eingedenk dessen, dass von der Afrikanischen Union mandatierte oder genehmigte Einsätze in Entwicklung sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sofern anwendbar, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen stärkere Maßnahmen gegen alle Formen des Missbrauchs und der Ausbeutung von Zivilpersonen durch Angehörige von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen greifen, *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden, *fordert erneut*, dass alle nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigten, nicht den Vereinten Nationen angehörenden Kräfte angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Straflosigkeit in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu verhüten und zu bekämpfen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systematische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union in seinem nächsten Bericht über die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen in Afrika, einschließlich der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, einen Berichtsrahmen vorzulegen, der klare, einheitliche und vorhersehbare Berichtswege zwischen dem Sekretariat, der Kommission und den beiden Räten festlegt und die treuhänderische Mittelverwaltung und die Mandatserfüllung umfasst sowie standardisierte Berichterstattungserfordernisse vorgibt;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---